

# Beat Heinrich Bolli

Autor(en): **Ebner, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **34 (1957)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841330>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Beat Heinrich Bolli

\* 21. Mai 1858. † 15. September 1938

Bolli war ein Kind des 19. Jahrhunderts, obgleich er die oberste Stufe seiner öffentlichen Bedeutung erst im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts erreicht hatte. Seine Gymnasialzeit und Universitätsstudien fallen in die Jahre des jungen Bundesstaates und der kraftvollen Auswirkungen der geistigen und politischen Grundlagen des Liberalismus. Die von der Französischen Revolution befruchteten Ideen der Regenerationsbewegung der 1830er Jahre und das demokratische Gedankengut der Bundesverfassung von 1848 erfüllten insbesondere die der Restauration abgekehrte intellektuelle Jugend mit Begeisterung für die schöpferische Kraft des Liberalismus, der auch in unserem Lande zur Herrschaft gelangt war und während voller sieben Jahrzehnte die hauptsächliche Verantwortung für die Leitung und die Verwaltung des Bundesstaates tragen sollte.

An der wesentlich von Robert Adolf Morstadt aus Karlsruhe neu gegründeten Kantonsschule, aus dem alten Collegium humanitatis hervorgegangen, erhielt Bolli von tüchtigen Altphilologen eine solide humanistische Schulung. Die vornehmlich von deutschen Lehrkräften vollzogene Abkehr vom ermüdenden Grammatikunterricht und die Bevorzugung der Lektüre im Sinne der Kulturgeschichte weckte und vertiefte in ihm das Verständnis und die Liebe zu den griechischen und römischen Klassikern, denen er bis ins hohe Alter die Treue hielt. Es bleibt mir unvergeßlich, wie Bolli nach einer bundesgerichtlichen Verhandlung, aus der er als zweiter Sieger hervorgegangen war, tröstende Zuflucht zu seinem geliebten Horaz nahm, der ihn in französischer Ausgabe auf seinen Reisen oft begleitete. Auf der Straße memorierte er eine Ode — es könnte jene «Auf Lamia» (*Musis amicus tristitiam et metus*) gewesen sein — :

«Bei den Musen wohl geborgen  
gebe ich Verdruß und Sorgen  
euch, ihr kecken Winde!»

worauf er mich frohgemut zu einem guten Mittagessen einlud. Ja! das war Bolli mit feinem Geist und versöhnendem Humor.

Die zahlreichen Nekrologe schildern Bolli, den im Dorfe Beringen geborenen und aufgewachsenen Landknaben, wie er bei jeder Hitze und Kälte tagtäglich über die Enge den stundenweiten Weg zur Schule ging, daß er, aus einfachsten Verhältnissen kommend, neben verantwortungsbewußter fleißiger Arbeit ein fröhlicher Scaphusianer war und nach bestandener Matura die Hochschulen in Heidelberg, München und Berlin besuchte. Dort wurde er der Rückbesinnung auf die deutsche Rechtstradition, als Reaktion gegen das den Absolutismus stützende spätrömische Recht, teilhaftig und erkannte mehr und klarer die große Bedeutung der schweizerischen Freiheits- und Rechtsüberlieferung. Der nach dem 70er-Krieg in Deutschland stark gesteigerte Nationalismus und philosophische Idealismus ließ ihn für die schweizerischen Verhältnisse die Notwendigkeit der Selbstverwaltung in den Gemeinden, als Zellen eines freien Staatswesens, erfassen. Bolli setzte sich denn auch später immer und mit Nachdruck für die Gemeinde-Autonomie ein, wo das «gute alte Recht» seinen Ursprung und Nährboden habe. So sehr er für die aus Deutschland auch auf die Schweiz ausgehenden Impulse empfänglich war, so erlag er ihnen nicht kritiklos. Gegenteils stärkten sie in dem bodenständigen Demokraten das in seinem Wesen tief verwurzelte schweizerische Rechts- und Freiheitsgefühl.

Noch mehr aber beeindruckten ihn während seinen letzten Semestern an der Rechtsfakultät in Aix-en-Provence die politischen Auseinandersetzungen und Entwicklungen in Frankreich. In verwirrender Fülle mochten die geistigen Einflüsse auf ihn eingewirkt haben. Es waren auch später noch starke Spuren des Rationalismus eines Cartesius, der rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Gedanken eines Montesquieu mit seiner Forderung des Rechtsstaates, aber auch jenes idealistischen Postulates der Herrschaft des Volkes, beziehungsweise der Mehrheit, nach Rousseau an ihm sichtbar. Aber der spätere Politiker Bolli war Realist und keiner sturen Ideologie verfallen. Er huldigte mehr der eidgenössischen Realität als einer liberalen Idealität. Er forderte die Volksmehrheit, die «König» sei, um mit ihrer Hilfe umso autoritärer regieren zu können. Dieses Einstehen für das Volk und seine Rechte, speziell für «sein» Landvolk, war der Schlüssel, so scheint uns, für seine politischen Erfolge auf kantonalem und eidgenössischem Boden. So kehrte Bolli, ausgestattet mit dem Rüstzeug einer umfassenden Geistesbildung und gründlicher juristischen Kenntnisse, in seine



Beat Heinrich Bolli

Heimat zurück, wo er vorerst als Volontär auf dem angesehenen Anwaltsbüro Freuler ein Jahr lang sich mit den Geheimnissen der Advokatur vertraut machte, um sich dann (1881) während fünf Jahren als Obergerichtsschreiber auf dem Gebiete der zivil- und strafrechtlichen Rechtssprechung praktisch zu betätigen. Es scheint, daß Bolli für strafrechtliche Probleme besondere Zuneigung und Veranlagung hatte. Wir sehen ihn als Verhörer, als Verfasser der neuen Strafprozeß-Ordnung, als vielgesuchter Verteidiger und später als Ständerat in der Expertenkommission für die Strafrechts-Kodifikation u. a. m.

Ein bedeutungsvolles Erlebnis für seine ganze spätere Wirksamkeit dürfte der auch heute noch unvergessene Löhninger Mordfall gewesen sein, als in der Nacht vom 21. auf den 22. August 1892 ein Ehepaar und dessen Knabe auf ruchlose Weise ermordet wurden. Bolli hatte als I. Verhörer die Untersuchung zu führen. Auf ihn konzentrierte sich die gespannteste Aufmerksamkeit und Hoffnung der erregten Oeffentlichkeit, die von ihm die Abklärung des Falles und die Feststellung der Täterschaft erwartete. Nicht nur die Schwere des Verbrechens selbst, sondern noch viel mehr die gegenüber heute unzulänglichen Untersuchungsmethoden, dann aber ganz besonders die durch Angst und falsche Rücksichtnahme diktierte Zurückhaltung der einheimischen Bevölkerung, falsche Verdächtigungen und das schlaue und lügenhafte Verhalten der Täter selbst gestalteten die Untersuchung und die Erbringung des Schuldbeweises äußerst schwierig und zeitraubend. Es brauchte einen Untersuchungsrichter mit starken Nerven und guter Kenntnis der Volkspsyche (Bolli schreibt in seiner Broschüre: «Nicht ohne Einfluß auf den Gang der Untersuchung war meine Herkunft von Beringen.») und eines starken, eigenwilligen Einsatzes, einen Mann, der sich Gesetz und Methode in der Not selbst schrieb. Obgleich er später, als Verfasser der Strafprozeßordnung, die Mängel des veralteten Untersuchungsverfahrens aufzeigte, bekennt er doch, daß sich der alte Inquisitions-Prozeß für die Untersuchung des Löhninger Falles entschieden bewährt habe. Aber dieser Fall be stärkte ihn in der Erkenntnis, daß der Staat bessere Mittel haben müsse zum wirksamen Schutze der Rechtsordnung; und zwar müßte dies nach seiner Meinung auf eidgenössischem Boden geschaffen werden. «Es dürfte eine Zeit kommen», schreibt er in der erwähnten Broschüre, «wo das Volk eine energische Kräftigung der Mittel der Strafuntersuchung verlangt. Das dürfte geradezu die Voraus-

setzung eines eidgenössischen Strafprozesses sein! Was nützen uns die gerechtesten Strafprozeßgrundsätze, wenn sie zur Waffe des Verbrechertums werden und den Arm der Justiz so lähmen, daß er gerade die verruchtesten Verbrecher nicht zu fassen vermag.» Es gelang Bolli, die Schuldigen zu überführen und damit einen Alpdruck von der Bevölkerung zu beseitigen. Bolli war damit zum populärsten Schaffhauser seiner Zeit geworden. Von zartbesaiteten Gemütern wurden zwar gewisse von ihm angewendete Disziplinar-Methoden beanstandet. (Sein tüchtiger Weibel, Heinrich Goetz, ein früherer Landjäger und geübter Geheimpolizist, zeigte mir viel später noch den «Hagenschwanz», der damals mit Erfolg zur Anwendung gelangt sei.) Er hat sich zu diesen Vorwürfen mit Humor und tiefem Ernst geäußert: «Viel Geschrei ist erhoben worden über die Anwendung einer Disziplinarstrafe, die nach der Meinung verschiedener im Widerspruch mit Art. 65 der Bundesverfassung steht. Ich glaube, wenn ich in Bern gewesen wäre, die Zeitungsnachrichten gelesen und nicht selbst die Untersuchung durchgeführt hätte, ich würde auch ein Sprüchlein über den Schaffhauser Verhörrichter gewußt haben. Oh, ich war auch getränkt mit den edelsten Theorien von der Universität heimgekommen, durch den Aufenthalt in Frankreich waren sogar die weicheren romanischen Anschauungen in mir Herr geworden über die härtere germanische Auffassung! Das Leben ist aber stärker als die Theorien. Die Erfahrungen im Löhninger Fall haben mir in vielen Dingen neue Gesichtspunkte eröffnet.» Er stellt zunächst die Legalität der Disziplinarstrafe fest, die in der durch die Bundesverfassung nicht aufgehobenen Prozeßordnung — allerdings unter ganz bestimmten Voraussetzungen — vorgesehen war, und beschließt seine Rechtfertigung: «Als es sich darum handelte, wer auf dem Verhöramt Meister sei, der Mörder oder der Verhörrichter, da habe ich allerdings nicht lange gefackelt... Not bricht Eisen! Man mag in gewissen Kantonen und Kreisen die Augen gen Himmel erheben und beten: ‚Herr, ich danke Dir, daß ich nicht bin wie dieser Zöllner!‘»

Schon in der Kantonsverfassung von 1852 und später in jener von 1876 waren Ansätze für eine neue Strafprozeßordnung enthalten. Ein Anlauf anfangs der 80er Jahre erlahmte wegen der Abneigung des Volkes gegen die in den vergangenen Jahrzehnten praktizierte fast pausenlose Gesetzesfabrikation. Es blieb daher bei der alten «Organisation». Man hielt sich an die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreut enthaltenen Normen (Ver-

fassung 1831; Erlasse vom 14. 1. 1832 und 16. 6. 1837; Gesetz über das Verfahren bei Untersuchung von Zuchtpolizei- und Kriminalfällen vom 13. 6. 1849 u. a. m.). Es galt der alte Aktenprozeß: das Richten auf Grund der verlesenen Akten und des Ergebnisses der verhörämtlichen Untersuchung, ohne Beweisabnahme vor Gericht, nach Anhörung der Anklage des «Fiskals» (Staatsanwalt) und der Verteidigung, also ohne öffentliche mündliche Verhandlung. Bolli spricht von einem modern zugestutzten Inquisitionsprozeß, bei dem das Schwergewicht und die Verantwortlichkeit hauptsächlich beim Verhöramt und der Staatsanwaltschaft lag. Der Ruf nach einem besseren Strafprozeß, vornehmlich nach der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Hauptverfahrens vor dem Gericht an Stelle des geheimen schriftlichen Aktenprozesses, war alt. «Der Strafprozeß soll Kontrolle, Gradmesser und Erzieher des öffentlichen Gewissens sein.» (Bericht zum Entwurf einer Strafprozeßordnung 1907.) Alle benachbarten Kantone und Länder hatten längst die postulierte Reform verwirklicht.

Die schwierige Untersuchung im Löhninger Mordfall und andere problemgeladene Straffälle mochten Bolli veranlaßt haben, die Kodifikation des kantonalen Strafprozeßrechtes auf Grund der modernen Anschauungen und Grundsätze zu postulieren, nachdem ein eidgenössisches Gesetz nicht zu erwarten war, weil nun die Vereinheitlichung sogar des Strafrechtes zugunsten derjenigen des Zivilrechtes auf unbestimmte Zeit verschoben worden war und von einem Schweizerischen Strafprozeßrecht niemand mehr zu sprechen sich erkühnte. Bolli erhielt vom Regierungsrat — es verstrichen immerhin einige Jahre — den ehrenvollen Auftrag, einen Entwurf für eine Schaffhauser Strafprozeßordnung auszuarbeiten, der, begleitet von einem einläßlichen und glänzend fundierten «Bericht», im Januar 1907 vorgelegt wurde. Auch die «Bemerkungen» zur regierungsrätlichen Vorlage an den Großen Rat stammen aus der Feder Bollis, die mit dem Gutachten des Zürcher Strafrechtslehrers, Professor Zürcher, die Grundlage zur parlamentarischen Beratung bildeten. Das solide, theoretisch und praktisch überzeugend gestaltete Werk fand seine verdiente Krönung durch eine fast oppositionslose Annahme durch Parlament und Volk. Professor Zürcher sagt, sein Gesamteindruck gehe dahin, «daß sich der Verfasser ein großes Verdienst mit dem schönen Werk erworben hat und daß durch die Erhebung dieses Entwurfes zum Gesetz der Kanton Schaffhausen seine Strafrechtspflege auf eine

hohe Stufe bringen und andern Kantonen und Staaten ein nachahmungswürdiges Beispiel geben wird.»

Es war wohl verdient, wenn auch reichlich spät, als im Jahre 1924 die Universität Basel den Schöpfer der Schaffhauser Strafprozeßordnung zum Ehrendoktor der Juristischen Fakultät ernannte. Das von deren Dekan, Professor F. R. Beyerle, unterzeichnete lateinische Diplom lautet in deutscher Sprache :

«Beat Heinrich Bolli  
von Schaffhausen

Rat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der einmal die Kriminalprozeßordnung seines Heimatkantons mit größter Sorgfalt verfaßt und sich ferner als einer der Hauptvorkämpfer für ein Schweizerisches Strafgesetzbuch hervorgetan hat, ein Mann, der auch auf anderen Gebieten der Gesetzgebung rastlos tätig gewesen ist, Mitglied der obersten Schweizerischen Militärgerichtsinstanz, der dem Recht sowohl als der Rechtsprechung in gleich vorzüglicher Weise Förderung angedeihen ließ, habe ich ehrenhalber zum Doktor beider Rechte nach Brauch und Gesetz ernannt.»

Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle Bollis Werk einer näheren Würdigung zu unterziehen. Wenn auch heute, nach 50 Jahren, zufolge der seither auf kriminalistischem Gebiet gemachten Erfahrungen und neuen Untersuchungsmethoden dies und jenes als überholt und reformbedürftig erscheinen mag, so darf Bollis Strafprozeßordnung heute noch als durchaus brauchbare und den Bedürfnissen genügende Handhabe für die Strafuntersuchungen gelten. Mit der Einführung der Grundsätze der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im Hauptverfahren schloß sich der Kanton Schaffhausen nicht nur der Reformbewegung an, sondern verhalf diesen Grundsätzen zu einer wesentlich umfassenderen Geltung, als dies z. B. im benachbarten Kanton Zürich der Fall war, wo die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit damals nur im Schwurgerichtsverfahren galt. Das Ziel der Voruntersuchung wurde durch die Einführung der Beweisunmittelbarkeit im Hauptverfahren völlig verschoben. Vorher war es die Erhebung des Beweises zu den Akten, auf welche hin der Richter urteilte. Nun soll der Richter sich selber die Beweismittel vorführen lassen. Es ist also nicht mehr der Richter durch die Voruntersuchung zu überzeugen, sondern es ist eigentlich durch die Voruntersuchung nur das Hauptverfahren vorzubereiten, abgesehen davon, daß die Untersuchung den Entscheid, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei, begründen soll. Bolli ließ sich aber nicht zu großen systema-



tischen Künsten verleiten. Er war auch hier der Praktiker, der übrigens wohl erkannte, daß ein sicherer Gang der Untersuchung, welche doch auch die Aufgabe hat, den Schwachen vor der Verletzung der Menschenrechte und seine Persönlichkeit zu schützen, aber auch dem Staat die wirksamen Mittel zum Schutz der Rechtsordnung in die Hand zu geben, nur gewährleistet sei, wenn die Regelung des Verfahrens «Schritt für Schritt» vorgeschrieben sei. Und schließlich ist ihm sicher beizupflichten, wenn er sagt: «Prozeßordnungen sind mehr als andere Gesetze auf die ausführenden Persönlichkeiten angewiesen.» — Nur beiläufig, aber doch als Charakteristikum für seine ganze geistige Einstellung als fortschrittlicher Mensch von Kultur, sei erwähnt, daß Bolli ein überzeugter Gegner der Todesstrafe und ein Befürworter der bedingten Verurteilung war.

Mit der Schaffhauser Strafprozeßordnung hat Bolli wohl seine hauptsächlichste gesetzgeberische Tätigkeit vollbracht, nicht aber die letzte. Als Ständerat gehörte er der Expertenkommission für das Strafgesetzbuch an. Er war unter anderem auch Präsident und Referent der Kommission für das Militärstrafgesetz, das Motorfahrzeuggesetz und das Zollgesetz, abgesehen von seiner übrigen gesetzgeberischen Tätigkeit im kantonalen Parlament. Es würde zu weit führen, darauf näher einzutreten. Immerhin sei ein Wort noch gesagt zu seiner Tätigkeit als Waiseninspektor des Bezirkes Schaffhausen zu der Zeit, als das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch bei unseren Waisenbehörden noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen war. Bolli hat das neue Recht nicht nur durch die Beratungen in der Eidgenössischen Ständekammer kennen gelernt, sondern es auch zu Hause mit Eifer studiert. Sein heute noch existierendes Exemplar des ersten Kommentars von Professor Wieland beweist das. Bolli hat darin zu jedem einzelnen Artikel handschriftlich den französischen Text geschrieben, um so den deutschen Text seinem ausgezeichneten Gedächtnis noch besser einzuprägen. Und nun war er der berufene Lehrmeister der Waisenbehörden, der Präsidenten und Schreiber, die bei ihm Wegleitung und Rat holten, aber auch manchen Rüffel einstecken mußten, wenn sie einfach nicht vom alten Recht wegkommen konnten. So hat Bolli das neue Güter-, Erb- und Vormundschaftsrecht in unserm Kanton so eigentlich in der Praxis eingeführt.

Bolli brauchte die «Empfehlungen» seiner verhörrichterlichen und gesetzgeberischen Erfolge nicht, um in der Arena der Politik

Karriere zu machen. Menschen seines Schlages und seiner Zeit sind undenkbar als bloße Zuschauer oder nackte Nutznießer des politischen Geschehens. Er hatte, wie glücklicherweise damals so viele hervorragende Persönlichkeiten, den gesunden Ehrgeiz, im öffentlichen Leben seinen Mann zu stellen. Aber dies war ihm nicht Selbstzweck. Er betrachtete diese Tätigkeit als Pflicht und Aufgabe im Interesse und zum Wohle des jungen Bundesstaates und des Volkes, und dieses Volkswohl schien ihm nur realisierbar zu sein auf dem Boden des Liberalismus, mit einer liberalen Regierung und einer starken liberalen Mehrheitspartei. Nicht daß er für eine Einheitspartei gewesen wäre. Dazu war er wesensmäßig zu sehr Demokrat. Er anerkannte die Notwendigkeit einer Opposition, die aber schöpferisch sein müßte, wobei allerdings es die Mehrheitspartei sei, die darüber zu entscheiden hätte. Damals war die Erkenntnis, daß das Machtmonopol *einer* Partei mit Demokratie und Freiheit unvereinbar sei, noch nicht Gemeingut. Bolli war in guten Treuen der Meinung, daß die Freisinnige Partei als Gründerpartei der Eidgenossenschaft und als Treuhänderin des liberalen Staates allein berufen und in der Lage sei, das junge Staatsschiff zu steuern und die staats- und rechtspolitischen Errungenschaften einer neuen Zeit auszuwerten und weiter zu entwickeln zum Wohle der Gemeinschaft. In diesem Sinne wollte er politisch tätig sein und stellte sich in jungen Jahren seiner Partei zur Verfügung.

Schon 1884 — 26jährig! — wählte ihn das Volk in den Großen Stadtrat, dem er bis 1912, während mehreren Jahren als Präsident, und in den Kantonsrat, dem er bis 1924 angehörte und wiederholt präsiidierte. Als Sekretär des Erziehungsrates befaßte er sich eingehend mit den brennenden Schulfragen. Er schloß sich mit seiner ganzen Energie jener damals von Rektor Haag geführten Bewegung an, welche seit Jahrzehnten erfolglos für den Kanton Schaffhausen die Wiederherstellung eines eigenen Lehrerseminars forderte. Bolli erkannte die Wichtigkeit eines tüchtigen, aus dem heimatlichen Boden herausgewachsenen und nach liberalen Grundsätzen geschulten Lehrerstandes. Im Jahre 1889 begründete Bolli im Großen Rat seine Motion über die Gründung einer Seminar-Abteilung an der Kantonsschule, welche mit großer Mehrheit erheblich erklärt wurde. Die äußerst heftige Opposition argumentierte u. a. damit, «daß unter der Flagge der Freisinnigkeit ein gewisser Etatismus sich verberge, daß ein staatlicher und moralischer Zwang ausgeübt werden wolle, der bei näherem Zusehen seine

scharfe Spitze gegen die orthodoxen Seminare richte», während die Befürworter eines eigenen Seminars, darunter auch der spätere Staatsanwalt Frauenfelder, die wahren Motive der Seminar-Gegner in dem heimlichen Bestreben zu finden glaubten, die Schule möglichst unter der Herrschaft der Kirche zu halten und den Besuch evangelischer, d.h. streng kirchlicher Seminare zu begünstigen (Vgl. Schib, 100 Jahre Kantonsschule, Seite 67 ff.). Trotzdem die Kantonsschullehrer-Konferenz unter Führung des späteren Rektors Eduard Haug und andere bedeutende Kreise sich hinter die Motion Bolli stellten und warm für das Schaffhauser Seminar eintraten, dauerte es doch ganze neun Jahre, bis zum Erlaß des großrätlichen Dekrets über die Gründung der Seminar-Abteilung vom 7. Juli 1896. Am 28. Oktober 1897 wurde das Seminar mit 8 Schülern eröffnet und damit hatte die Motion Bolli ihre Verwirklichung gefunden.

Aus seiner vielfachen Tätigkeit in Justiz, Parlament, Verwaltung, als Anwalt und Militär zog Bolli reichen Nutzen. Er besaß die Gabe und den Hang zur Zusammenschau und die Abneigung gegen das Aufteilen staatlicher Aufgaben. Als Demokrat war er gegen die Bürokratie. Vielleicht wäre er, wie es in einem Nachruf hieß, am liebsten Autokrat gewesen. Aus der Geschichte des jungen Freisinns schwebten ihm die Kraftgestalten des Zürchers Alfred Escher und des Berners Jakob Stämpfli vor. Hohe Achtung hegte er aber auch für andersgläubige überragende Persönlichkeiten, wie diejenige des Konservativen Luzerners Philipp Anton von Segesser und des späteren Freiburger «Diktators» George Python. Solche wirklich «regierende» Männer imponierten Bolli. Es war mehr als ein bloßer Scherz, wenn er etwa sagte: «Man gebe mir zwei gute Sekretäre und ich will den Kanton allein regieren.» Aus dieser Einstellung erklärt sich auch seine Ablehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Als Magistrat, pflegte er zu sagen, würde er schon wissen, wie's gemacht wird. Aber als Bürger flickte er den Magistraten am Zeug.

Und das Volk, vor allem das Landvolk, hörte auf ihn, nicht immer zur Freude der Städter, für die er oft ein unbequemer und eigenwilliger Mitkämpfer war. Mit aller Kraft setzte er sich ein für die Schleithamer Bahn und das kantonale Elektrizitätswerk, an der Seite des weitsichtigen Regierungsrates Keller, der auch vom Lande kam. Bolli sah in diesen Werken ein Mittel, die Unabhängigkeit und Bedeutung der Landschaft gegenüber dem Ueber-

gewicht der Stadt zu fördern und zu schützen. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben seine Opposition gegen die Kantonale Baugesetzvorlage vom Jahre 1913. Zwar war er gezwungen, als Mitglied der Großrätlichen Kommission und als damaliger Präsident des Großen Rates den offiziellen Aufruf zugunsten der Gesetzesvorlage mit zu unterschreiben. Die freisinnige Partei der Stadt Schaffhausen, wie auch alle übrigen Parteien, hatten das Gesetz zur Annahme empfohlen. Eine offizielle Opposition bestand nicht. Aber der Bürger und Privatmann Heinrich Bolli hatte schwerste Bedenken gegen das nach seiner Meinung allzu bürokratische und etatistische Gesetz und hielt sich deshalb verpflichtet und berechtigt, seine Bedenken vor der Oeffentlichkeit auszusprechen. In einer Artikelserie, die im damaligen «Intelligenzblatt» erschien, wies er in scharfsinniger Weise auf die verschiedenen Mängel hin. Es war die einzige gegnerische, aber äußerst wirkungsvolle Stimme. Am 4. Mai 1913 wurde das Gesetz vom Schaffhauser Volk mit 3317 Nein gegen 2686 Ja verworfen. Angenommen hatten die Stadt Schaffhausen und Neuhausen. Das Landvolk aber folgte seinem Oberst Bolli. Der Gesetzesredaktor und die Befürworter haben ihm dieses Husarenstücklein lange nicht verziehen. Aber sein Ansehen und politisches Gewicht konnte dadurch nicht geschmälert werden. Bolli war zu sehr in Land und Volk verwurzelt.

Als Oberst und früherer Kommandant des Schaffhauser Bataillons 61, mit seinem eigenen festen Willen nach unten und nach oben, erfreute er sich des Respektes und der Liebe seiner Soldaten. Als Mitglied des Divisionsgerichtes und später als Präsident des Militärkassationsgerichtes genoß er hohes Ansehen. Schon 1906 hatte ihn das Schaffhauservolk in den Ständerat gewählt, dem er bis 1933 angehörte. 1917 präsierte er das Ständerparlament in souveräner Weise. 1914 befürwortete er entscheidend die Wahl Willes zum General der schweizerischen Armee. Während des ersten Weltkrieges war Bolli Kommandant der Fortifikation Murten. Er meldete sich beim General als Adrian von Bubenberg der Zweite, damit seinen Willen bekundend, bis zum letzten Blutstropfen seine Pflicht zu erfüllen. Im Volk hieß er «der kleine Hindenburg». In den Tagen des Generalstreikes 1918 gehörte Bolli zu jenen nicht sehr zahlreichen Parlamentariern, die den Kopf nicht verloren.

Als gesuchter Anwalt und als Verwaltungsrat verschiedener Schaffhauser Industrie-Unternehmen schuf er sich eine gesicherte Existenz und war hoch geachtet auch in diesen Kreisen. Und schließlich sehen wir ihn 1924 auf der höchsten Stufe seiner politischen Laufbahn mit Bundesrat Motta und dem Staatsrechtler Professor Burckhardt als Völkerbunds-Delegierter in Genf. Man hat zutreffend von einem meteorhaften Aufstieg gesprochen, der dem Landbuben von Beringen und Sohn eines einfachen Schuhmachers und Bauern beschieden war.

Wir haben im Anfang unserer Arbeit Heinrich Bolli als Kind des vom Liberalismus beherrschten 19. Jahrhunderts vorgestellt. Als Politiker ist er es grundsätzlich bis zum Abschluß seiner öffentlichen Tätigkeit geblieben. Das Erstarken der politischen Organisation der Schweizer Katholiken betrachtete er anfänglich als Rückfall in die vorbundesstaatliche Ideologie und daher als Bedrohung der liberalen Demokratie und ihrer Errungenschaften. Die persönliche Bekanntschaft mit verschiedenen Führern der Konservativen Partei und die Feststellung ihrer Bundestreue ließen ihn immerhin erkennen, daß eine Synthese zwischen einem toleranten Liberalismus, besonders auf kulturellem Boden, und den staatspolitischen Grundsätzen einer auf christlichen Grundlagen ruhenden, föderativen und konservativen Politik durchaus möglich sei. Für Bundesrat Motta hatte er eine große Verehrung und äußerte sich oft, daß dieser für jene Zeit geradezu eine Staatsnotwendigkeit sei.

Entschieden und kompromißlos war seine Gegnerschaft gegen den Sozialismus. Er sah in diesem mehr nur die politische Bewegung, die in ihrer ganzen Entwicklung seit 1848, besonders aber nach den revolutionären Wirren in Rußland 1906 und nach dem Zusammenbruch des Zarenreiches 1917, auch in der Schweiz auf die Zerschlagung des demokratischen Bundesstaates und die Errichtung der Diktatur des Proletariats gerichtet sei und ihre geistige Nahrung aus Rußland beziehe. Die Klagen über die soziale Not und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die nach seiner Meinung lediglich kriegsbedingt seien, würdigte er zur Hauptsache als bloße Propaganda. In dieser Auffassung wurde er bestärkt durch die Tatsache der berühmten Kienthaler und Zimmerwalder Konferenzen und die Reise Grimms nach Rußland. Es war deshalb nur folgerichtig, daß Bolli in den Tagen des Generalstreikes vom 11.—14. November 1918 für schärfstes Vorgehen gegen diesen Um-

sturzversuch eintrat und strenge Bestrafung der Rädelsführer verlangte.

Aus dem gleichen Geiste des 19. Jahrhunderts datiert auch seine entschiedene Ablehnung des Proporz. Die diesem Wahlverfahren zu Grunde liegenden Postulate der Wahlgerechtigkeit und des Minderheitsschutzes, die er an und für sich als berechtigt anerkannte, wollte er auf dem Wege des freiwilligen Proporz verwirklichen. Aber er vertrat die Auffassung, daß eine starke freisinnige Mehrheitspartei auf dem geistigen Boden des Liberalismus Voraussetzung und Bedingung für eine der Idee des bundesstaatlichen Grundgesetzes entsprechende Staatsführung sei. Deshalb war und blieb er ein unversöhnlicher Gegner des verfassungsmäßig verankerten Proporzgedankens. Die Abstimmung vom 13. Oktober 1918, wo das Schweizervolk die Proporz-Initiative mit 299 550 Ja gegen 149 037 Nein und mit 21<sup>1/2</sup> gegen 2<sup>1/2</sup> Ständen annahm, und die darauf folgende Nationalratswahl, welche die freisinnige Fraktion von 104 auf 63 Mandate reduzierte, waren für ihn ein schwerer Schlag und ein geradezu tragisches Ereignis. Der Freisinn hatte damit die bisherige absolute Mehrheit in Volk und Parlament verloren. Auf kantonalem Boden geschah durch die Abspaltung der Bauern und die Gründung einer eigenen selbständigen Bauernpartei das gleiche.

Bolli war zu sehr erfüllt vom Geiste einer vergangenen Zeit, als daß er die revolutionäre Entwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit mit ihrer sozial- und wirtschaftspolitischen Komponente für die Schweiz und für unsere Verhältnisse maßgebend hätte anerkennen wollen. Noch blieb er auf seinem Posten. Noch wollte er kämpfen für die Errungenschaften des 19. Jahrhunderts. Aber er mußte doch erkennen, daß die neuen Verhältnisse stärker waren, und das lähmte seine Energie. 1924 trat er als Kantonsrat zurück und verließ damit praktisch die politische Arena auf kantonalem Boden. Im Ständerat blieb er bis 1933. Die ihm zugewiesenen Aufgaben als Referent für verschiedene Gesetzesvorlagen und die Tätigkeit als Völkerbundsdelegierter hielten ihn dort fest. Aber es war nicht mehr jene kraftsprühende Aktivität der früheren Jahrzehnte. In philosophischer Ruhe und Besinnlichkeit erfüllte er seine Pflicht und mahnte auch etwa zu gegenseitigem Verständnis und zur Versöhnlichkeit, wenn jüngere Hitzköpfe in die Unverträglichkeit früherer Zeiten zurückfallen wollten.

Ich kann es mir nicht versagen, mit einem Bilde abzuschließen,

das sein politischer Widersacher und trotzdem guter Freund, der Sozialist Hermann Schlatter, der als Maler-Dilettant ein ausgezeichneter Porträtist war, in seinem Nachruf im «Schaffhauser Bauer» von Bolli entwarf: «Es war immer so etwas wie Erdgeruch um ihn, der feineren Nasen Mißbehagen verursachte. Ganz und gar unstädtisch schon sein Aeußeres. Der Kopf, ein Modell und vollendeter Typ unserer Rassenmischung mit fantasievollem dunklem Haargelock, Augen, die zornig rollen, aber auch in heiterer Lebensfreude harmlos leuchten konnten und dazu ein Mund, geformt sowohl für Donnerworte als für gutmütige volkstümlich breite Erzählerlust. Der Körper massig und schwer, nach vorn geneigt, der Gang geradezu den Boden stampfend, wie ein so sein Gewicht bekundender Großbauer, nicht aber wie ein über das Parkett glatt hinschleifender Parlamentarier der Groß-Bourgeoisie. Daß Herr Motta ihn für sich nach Genf nahm als Völkerbundsdelegierter, ist ein Musterbeispiel obrigkeitlicher Psychologie und der gute Heinrich Bolli fühlte sich auch gar nicht wohl in der diplomatischen Atmosphäre von Genf im Zwang steifer Hemdenbrust und lebensferner Leisetreteri. Sein Ideal war der gleich ungebürstete Aristid Briand und als ich ihn eines Abends ziemlich verlassen und einen Stumpfen rauchend vor einem Boulevard-Café antraf, war er offenkundig froh, einmal ein unbeschwertes landsmannschaftliches Gespräch führen zu können.»

Des Lebens ungetrübte Freude war Heinrich Bolli nicht bis zum Ende seines langen Erdenganges treu geblieben. In aller Stille und Zurückgezogenheit, für die jüngere Generation unbekannt oder schon vergessen, getroffen von schweren gesundheitlichen und ökonomischen Schicksalsschlägen, verbrachte er seine letzten Jahre droben auf der «Liebenfels», von wo aus er den weiten Blick genoß auf Stadt und Land, für dessen Volk er eine so große und verdienstvolle Lebensarbeit geleistet hatte. Am 15. September 1938 schloß er seine Augen für immer.

*Literatur:* BOLLI HEINRICH, *Die Untersuchung über den Mord in Löhningen vom 21./22. August 1892*, Kommissionsverlag Karl Schoch, Schaffhausen. — K. SCHIB, *100 Jahre Kantonsschule Schaffhausen*. 1951. — SchI 1913, Nr. 93—103. — E. STEINMANN, *Aus Zeit und Streit*, Bern 1953; derselbe, *Geschichte des Schweizerischen Freisinns*, Band 1, Bern 1955. — Neue Zürcher Zeitung, Nr. 3617 vom 28. Dez. 1955. — Einzelne Nachrufe in verschiedenen Tagesblättern. — Expertenberichte und Botschaft des Großen Rates zum Entwurf einer Strafprozeßordnung für den Kanton Schaffhausen.

JOSEF EBNER